

ZH_OBERGERICHT SB240421 vom 23. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240421

FR: ZH_OBERGERICHT SB240421 du 23 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240421 del 23 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen das vorstehend wiedergegebene, mündlich eröffnete und schriftlich im Dispositiv mitgeteilte Urteil des Bezirksgerichts Meilen, Abteilung, vom 22. Februar 2024 (Urk. 129 = Urk. 131) meldeten sowohl die Verteidigung der Beschuldigten A._____ (nachfolgend: Beschuldigte 1) als auch die amtliche Verteidigung der Beschuldigten B._____ (nachfolgend: Beschuldigte 2) im Auftrag der Beschuldigten innert Frist Berufung an (Urk. 126; Urk. 127). Nach fristgerechter Erstattung der Berufungserklärungen vom 10. bzw. 11. September 2024 (Urk. 133; Urk. 134/1-2; Urk. 135) und anschliessender Fristansetzung an die Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) und den Privatkläger (Urk. 138) liess sich der Privatkläger nicht vernehmen, während die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 26. September 2024 (Datum Poststempel: 1. Oktober 2024) Anschlussberufung erhob und diese auf die Bemessung der Strafe und die Genugtuungsfolgen der Beschuldigten 2 beschränkte (Urk. 140). Den Beschuldigten sowie dem Privatkläger wurde mit Präsidialverfügung vom 28. Oktober 2024 eine Kopie der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft zugestellt (Urk. 141). In der Folge wurde auf den 23. September 2025 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 143).

E. 1.1

Wie die Vorinstanz zutreffend erwog (vgl. Urk. 131 S. 100 ff.) und im Rahmen der vorstehenden Erwägungen ausgeführt wurde, wiegen die von den Beschuldigten in ihren E-Mails vom 8. Februar 2022 androhten Nachteile angesichts des sensiblen Tätigkeitsbereichs der H._____ schwer. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass der Entwurf für die zweite E-Mail, in welcher im Falle der Nichtbezahlung der unberechtigten Provisionsforderung mit ernstlichen Nachteilen gedroht wurde, von der Beschuldigten 1 verfasst wurde und schliesslich weitgehend in die Endfassung Eingang gefunden hatte. Sodann fällt die von den Beschuldigten angestrebte Vermögensdisposition in der Höhe von Fr. 637'500.– zugunsten der Beschuldigten 1 deutlich erschwerend ins Gewicht. Dieser Betrag hätte für die Beschuldigte 1 einen erheblichen finanziellen Zuschuss dargestellt, dessen Erwirtschaftung sie mehrere Jahre in Anspruch genommen hätte. Die H._____ und der Privatkläger, dem darüber hinaus aufgrund der im Aktionärsbindungsvertrag ver-

- 49 - einbarten Geheimhaltungspflicht eine Konventionalstrafe von Fr. 100'000.– gedroht hätte, hätten einen massiven wirtschaftlichen Verlust erlitten, wenn sie der Forderung der Beschuldigten entsprochen hätten. Ferner sah sich die H._____ der ernstlichen Gefahr ausgesetzt, dass ihrem Kundenkreis zu Ohren kommen könnte, dass ihr Manager wieder der Sucht verfallen sei, betrügerisch handle und vertrauliche Dokumente mit sensiblen Daten Dritten zugänglich mache sowie eine ehemalige Mitarbeiterin sie öffentlich diskreditiere und einklage. Dadurch drohte der H._____, unabhängig von der Begründetheit der von den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe, ein nicht nur theoretischer Reputationsschaden. Um

ihrer Forderung Nach- druck zu verleihen, stellten die Beschuldigten sodann die Kontaktaufnahme mit Dr. T._____ in Aussicht. Dies zeugt von einer geplanten und gezielten Vorgehens- weise, zumal die Beschuldigten das Vorgehen über rund zwei Tage hinweg intensiv diskutierten, die Risiken abwogen und sich schliesslich bewusst für die Ausführung der Tat entschieden. Darin ist eine erhebliche kriminelle Energie zu erblicken. Vor diesem Hintergrund ist das objektive Tatverschulden der Beschuldigten 1 als kei- nesfalls leicht zu qualifizieren.

E. 1.2

In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass infolge direktvorsätzlicher Tat- begehung keine Strafminderung wegen Eventualvorsatzes in Frage kommt. Dass sich die Beschuldigten der potenziell grossen Ruf- und Reputationsschädigung durchaus bewusst waren, ergibt sich aus ihren Chatnachrichten. Die Beschul- digte 1 handelte in erster Linie aus eigenen finanziellen Motiven, wobei durchaus auch persönliche Rachemotive festzustellen sind. Hätte sie sich tatsächlich ver- pflichtet gefühlt, Dr. T._____ über die Alkohol- und Kokainsucht des Privatklägers und dessen Verlust der Originalverträge zu informieren, hätte sie dies tun können, ohne gleichzeitig eine Forderung in der Höhe von Fr. 637'500.– geltend zu machen. Stattdessen wollte sie sich auf unberechtigte Art und Weise zum Nachteil der H._____ im Umfang von Fr. 637'500.– bereichern. Das Verhalten lässt sich ferner auch nicht mit einer finanziellen Not- bzw. Zwangslage der Beschuldigten 1 erklä- ren.

- 50 -

E. 1.3

Mithin wird die objektive Tatschwere durch die subjektive nicht relativiert, so dass für das vollendete Delikt der Erpressung von einem keinesfalls leichten Ver- schulden auszugehen ist.

E. 1.4

Es ist festzuhalten, dass die von der Beschuldigten 1 begangene Erpres- sung gesamthaft betrachtet keine Bagatelldelikt mehr darstellt. Das Verhalten der Be- schuldigten 1 zeigt, dass sie dazu geneigt war, ihre Interessen rücksichtslos zu ver- folgen und durchzusetzen. In Anbetracht des Tatverschuldens, insbesondere auf- grund der Höhe der Deliktssumme und der angedrohten Nachteile, erscheint es angemessen und zweckmässig, vorliegend eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Somit resultiert – hypothetisch für das vollendete Delikt – bei einem keinesfalls leichten Tatverschulden eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten.

E. 1.5

Dass die Tathandlung nicht zur Vollendung gelangte, sondern es beim voll- endeten Versuch blieb, kann sich im Sinne einer Reduktion der verschuldensange- messenen Strafe auswirken. Dass sich der tatbestandsmässige Erfolg nicht ver- wirklichte, entzog sich der Einflussmöglichkeit der Beschuldigten 1 vollständig und ist einzig darauf zurückzuführen, dass die H._____ und der Privatkläger der erpres- serischen Forderung nicht stattgaben und im Gegenteil rechtliche Schritte einleite- ten. Der Vorinstanz ist im Ergebnis darin zuzustimmen, dass eine relativ weite Di- stanz zum tatbestandsmässigen Erfolg vorliegt, auch wenn die Beschuldigten ih- rerseits sämtliche Tathandlungen vorgenommen haben, um die H._____ zur Zah- lung des Erpressergeldes zu bewegen, so dass dies wiederum einer markanten Reduktion der Einsatzstrafe entgegenseht. Insgesamt erscheint daher eine

Reduktion der Einsatzstrafe um 4 Monate als angemessen und ausreichend, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der H._____ und dem Privatkläger kein finanzieller Schaden entstanden ist.

E. 1.6

Unter Berücksichtigung sämtlicher Zumessungsfaktoren für die Tatkomponente betreffend die versuchte Erpressung erweist sich somit eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten als angemessen.

- 51 - 2. Unrechtmässige Aneignung

E. 2

Mit Eingabe vom 29. August 2025 zog die Beschuldigte 2 ihre Berufung zurück (Urk. 144). Hiervon ist Vormerk zu nehmen.

E. 2.1

Zwar sind die Vertragsdokumente den Beschuldigten ohne eigenen Willen zugekommen, jedoch haben sie – auf Initiative der Beschuldigten 1 und ausgeführt durch die Beschuldigte 2 – diese Gelegenheit genutzt und die Unterlagen nach gemeinsamer Absprache bei der R._____ AG hinterlegt, damit der Privatkläger keine Kenntnis von deren Aufenthaltsort hatte und um sie ihm vorzuenthalten, was einer gewissen Planung bedurfte und von erheblicher krimineller Energie zeugt. Die Beschuldigte 1 ist hinsichtlich der Idee zur Hinterlegung der Dokumente bei der R._____ AG als klar federführend zu bezeichnen, wobei jedoch erst die Umsetzung durch die Beschuldigte 2 zum dauerhaften Entzug der Dokumente führte, was letztlich die Grundlage für die anschliessende Erpressung bildete. Die Beschuldigten nutzten offensichtlich die Gunst der Stunde, als die Beschuldigte 2 bemerkte, dass der Privatkläger die Dokumente bei ihr vergessen hatte, um sich an ihm zu rächen und eine unberechtigte Forderung in der Höhe von Fr. 637'500.– geltend zu machen. Obwohl die Vertragsunterlagen an sich über keinen eigenen Vermögenswert verfügten, hatten diese doch aufgrund der vertraulichen Informationen einen erheblichen Beweiswert und waren für die Vertragsparteien von grosser Bedeutung, was die Beschuldigten gezielt ausnutzten. Die Beschuldigte 1 handelte – entgegen der Vorinstanz (vgl. Urk. 131 S. 105) – mit dem Willen zur dauernden Enteignung und beabsichtigte – soweit aus den Akten ersichtlich – nicht, die Vertragsdokumente nach Erfüllung der unberechtigten Forderung wieder zurückzugeben. Vor diesem Hintergrund ist das objektive Tatverschulden als nicht mehr leicht zu qualifizieren.

E. 2.2

In subjektiver Hinsicht kann auf die Erwägungen zur versuchten Erpressung verwiesen werden, wonach die Beschuldigte 1 vorsätzlich und insbesondere aus finanziellen Motiven sowie in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht handelte (vgl. E. IV.D.1.2).

E. 2.3

Mithin wird die objektive Tatschwere durch die subjektive nicht relativiert, so dass das Tatverschulden für die unrechtmässige Aneignung unverändert als nicht mehr leicht zu werten ist.

- 52 -

E. 2.4

Die von der Beschuldigten 1 begangene unrechtmässige Aneignung stellt keine Bagatelldar. Die Beschuldigte 1 verfolgte und setzte ihre Interessen rücksichtslos durch. Angesichts des Tatverschuldens, insbesondere aufgrund der grossen Bedeutung der Vertragsunterlagen für den Privatkläger und die H._____ und der angestrebten Bereicherung sowie des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs zur versuchten Erpressung, erscheint es angemessen und zweckmässig, für die unrechtmässige Aneignung eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Somit resultiert bei einem nicht mehr leichten Tatverschulden eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten.

E. 2.5

In Anwendung des Asperationsprinzips ist zu berücksichtigen, dass die unrechtmässige Aneignung und die versuchte Erpressung in einem zeitlich und sachlich engen Zusammenhang stehen, zumal die unrechtmässig angeeigneten Vertragsunterlagen die Grundlage für die versuchte Erpressung bildeten. Es erscheint daher angemessen, die Strafe für die versuchte Erpressung um drei Monate auf 23 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. 3. Diebstahl

E. 3

Am 23. September 2025 fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher die Beschuldigte 1 in Begleitung ihres Verteidigers, Rechtsanwalt X1._____, erschienen ist (Prot. II S. 5). Staatsanwalt lic. iur. J._____ ist nicht zur Berufungsverhandlung erschienen und wurde auf sein telefonisches Gesuch hin unter Berücksichtigung des Umstands, dass mit dem Rückzug der Berufung durch die Beschuldigte 2 die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft dahinfiel, von der Verhandlung dispensiert (Urk. 148).

- 8 - II. Formelles und Prozessuales 1. Formelles

E. 3.1

Hinsichtlich des begangenen Diebstahls hat die Vorinstanz die bei der objektiven und subjektiven Tatschwere zu berücksichtigenden Umstände zutreffend angeführt und gewürdigt (Urk. 131 S. 107). Diesbezüglich ist mit dem angefochtenen Urteil namentlich festzuhalten, dass die Deliktsumme mit Fr. 2'099.– zwar nicht unbeachtlich, angesichts der Bandbreite möglicher Deliktsbeträge jedoch als am unteren Ende liegend zu qualifizieren ist und die Beschuldigte 1 direktvorsätzlich und egoistisch agierte. Darüber hinaus offenbarte sie bei ihrem Handeln aber auch eine nicht zu unterschätzende kriminelle Energie, indem sie das Vertrauen von K._____, der sie bei sich wohnen liess und sie aufgrund eines Alkoholrückfalls um Hilfe bat (vgl. Urk. D4/6 F/A 7), missbrauchte.

E. 3.2

Innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens ist das Verschulden der Beschuldigten 1 als leicht einzustufen und es rechtfertigt sich isoliert betrachtet eine Bestrafung mit 60 Tagen bzw. Tagessätzen, wobei angesichts des leichten Verschuldens mit der vergleichsweise geringen Strafhöhe und mangels engem

- 53 - sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zu den Vorwürfen der versuchten Erpressung und der unrechtmässigen Aneignung primär die Sanktionsart der Geldstrafe in Betracht fällt. E. Täterkomponenten 1. Bei der Beurteilung der Täterkomponente kann betreffend das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten 1 vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 131 S. 104 f.), nachdem sich auch im Berufungsverfahren keine wesentlichen

Änderungen ergeben haben und die Beschuldigte auch im Berufungsverfahren die Aussagen zu ihrer Person verweigerte (vgl. Prot. II S. 7 ff.). Der im vorinstanzlichen Urteil skizzierte Werdegang enthält keine besonderen Auffälligkeiten und ist im Rahmen der Strafzumessung mithin neutral zu werten. 2. Die Beschuldigte 1 weist in der Schweiz keine Vorstrafen auf (Urk. 147). Mit Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 7. Februar 2022 wurde sie wegen eines Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu EUR 20.– verurteilt (Urk. D1/42/5). Angesichts des Umstands, dass es sich dabei nicht um eine einschlägige Vorstrafe und lediglich um eine geringfügige Strafe handelt, fällt diese Verurteilung nicht strafferhöhend ins Gewicht. Die Beschuldigte 1 zeigte sich weder geständig noch sind Reue und Einsicht in die Tat ersichtlich, so dass sich auch aus dem Nachtatverhalten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ergeben. F. Tagessatzhöhe Die Höhe des Tagessatzes hat die Vorinstanz unter Berücksichtigung der damaligen finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten 1 auf Fr. 30.– festgesetzt (Urk. 131 S. 108), was sich als verhältnismässig erweist, nachdem sich die finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten 1 seither wohl nicht verbessert haben und diese die Aussage zu ihren aktuellen finanziellen Verhältnissen verweigerte (vgl. Prot. II S. 8).

- 54 - G. Anrechnung der erstandenen Haft Die Beschuldigte 1 befand sich vom 5. Januar 2023, 11:45 Uhr, bis am 22. Februar 2024, 10:00 Uhr, in Haft (Urk. D1/40/3; Urk. 122). Die erstandene Haft von 414 Tagen ist ihr im Sinne von Art. 51 StGB an die Freiheitsstrafe anzurechnen. H. Fazit In Würdigung aller aufgeführten Strafzumessungsgründe erweist sich demnach eine Freiheitsstrafe von 23 Monaten, wovon 414 Tage durch Haft erstanden sind, sowie eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten 1 angemessen. Infolge des vorliegend zur Anwendung gelangenden Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) ist die Freiheitsstrafe auf 22 Monate zu reduzieren. V. Vollzug Im Hinblick auf den Vollzug kann vollumfänglich auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 131 S. 113 f.). Da die Beschuldigte 1 mit heutigem Urteil zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten und einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt wird und die Vorstrafe in keinem Zusammenhang mit den vorliegenden Vorwürfen steht, ist ihr der bedingte Vollzug zu gewähren und die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen. Überdies stünde dem Vollzug der Freiheits- und der Geldstrafe sowie der Erhöhung der Probezeit das Verbot der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) entgegen. VI. Landesverweisung und Ausschreibung im SIS A. Ausgangslage 1. Die Vorinstanz sprach betreffend die Beschuldigte 1 gestützt auf Art. 66abis StGB eine fakultative Landesverweisung für die Dauer von 3 Jahren aus (Urk. 131 S. 114 ff.).

- 55 - 2. Die Verteidigung der Beschuldigten 1 äusserte sich nicht zur beantragten Landesverweisung (Urk. 111 S. 14; Urk. 149; Prot. I S. 46). B. Grundlagen 1. Gemäss Art. 66abis StGB kann das Gericht einen Ausländer für 3-15 Jahre des Landes verweisen, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Art. 66a StGB erfasst wird, zu einer Strafe verurteilt oder gegen ihn eine Massnahme nach den Art. 59-61 oder 64 StGB angeordnet wird. 2. Die nicht-obligatorische Landesverweisung hat unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2 und 3 BV zu erfolgen. Zu prüfen ist, ob das öffentliche Interesse an der Landesverweisung das private Interesse der beschuldigten Person am Verbleib in der Schweiz überwiegt. Die Interessenabwägung hat sich an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2

EMRK und damit den Anforderungen an einen Eingriff in das Privat- und Familienleben zu orientieren. Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung sind namentlich die Art und Schwere des Verschuldens, die seit der Tatbegehung verstrichene Zeit und das bisherige Verhalten der betreffenden Person, die Dauer des bisherigen Aufenthalts in der Schweiz und die Solidität der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen mit dem Gaststaat und dem Ausweisungsstaat zu berücksichtigen (u.a. Urteile des Bundesgerichts 7B_799/2023 vom 30. Januar 2024 E. 2.2; 6B_140/2021 vom 24. Februar 2022 E. 6.2; 6B_342/2021 vom 27. Januar 2022 E. 1.1; je mit Hinweisen). Eine Mindeststrafhöhe setzt die Anordnung einer fakultativen Landesverweisung nicht voraus (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_140/2021 vom 24. Februar 2022 E. 6.2 m.w.H.). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll sie gerade in Fällen zur Anwendung gelangen, bei denen es um Gesetzesverstösse von geringerer Schwere, aber dafür um wiederholte Delinquenz geht (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1114/2022 vom 11. Januar 2023 E. 4; 6B_140/2021 vom 24. Februar 2022 E. 6.2; 6B_1123/2020 vom 2. März 2021 E. 3.3.1). 3. Das durch Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens ist berührt, wenn eine staatliche Entfernung- oder Fernhaltungsmassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der

- 56 - Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne weiteres möglich und zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1; je mit Hinweisen). Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 145 I 227 E. 5.3; 144 II 1 E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_362/2023 vom 21. Juni 2023 E. 2.1.3). 4. Art. 66a und Art. 66abis StGB sind EMRK-konform auszulegen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich daher an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGE 146 IV 105 E. 4.2; 145 IV 161 E. 3.4; je mit Hinweisen), was bei der Verhältnismässigkeitsprüfung der fakultativen Landesverweisung nach Art. 66abis StGB gleichermassen gilt. Unerheblich ist dabei, ob die Konformität der Landesverweisung mit den Garantien der EMRK in derselben oder in einer separaten Erwägung geprüft wird (Urteil des Bundesgerichts 7B_728/2023 vom 30. Januar 2024 E. 4.2). Die Staaten sind nach dieser Rechtsprechung berechtigt, Delinquenten auszuweisen. Berührt die Ausweisung indes Gewährleistungen von Art. 8 Ziff. 1 EMRK, ist der Eingriff nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu rechtfertigen (BGE 146 IV 105 E. 4.2). Erforderlich ist zunächst, dass die aufenthaltsbeendende oder -verweigernde Massnahme gesetzlich vorgesehen ist, einem legitimen Zweck im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK entspricht (Schutz der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung, Verhütung von Straftaten etc.) und verhältnismässig ist (BGE 146 IV 105 E. 4.2; 143 I 21 E. 5.1). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sind bei der Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 EMRK insbesondere Art sowie Schwere der Straftat, die Dauer des Aufenthalts im Aufnahmestaat, die seit der Tat verstrichene Zeit sowie das Verhalten des Betroffenen in dieser Zeit und der Umfang der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen im Aufnahme- sowie im Heimatstaat zu berücksichtigen (Urteil des EGMR E.V. gegen Schweiz vom 18. Mai 2021, Nr. 77220/16, §§ 34; M.M. gegen Schweiz vom 8. Dezember 2020, Nr. 59006/18, §§ 49-51 mit zahlreichen Hinweisen; BGE 146 IV 105 E. 4.2, Urteil des Bundesgerichts 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 3.2.5, nicht publ. in: BGE 147 IV 340). Die Konvention verlangt, dass die individuellen Interessen an der Erteilung bzw. am Erhalt des Anwe-

- 57 - senheitsrechts und die öffentlichen Interessen an dessen Verweigerung gegeneinander abgewogen werden (BGE 142 II 35 E. 6.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_1384/2021 vom 29. August 2023 E. 1.5.2.2; 6B_362/2023 vom 21. Juni 2023 E. 2.1.4). C. Würdigung 1. Die Beschuldigte 1 wird wegen versuchter Erpressung, Diebstahls und unrechtmässiger Aneignung verurteilt. Bei Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB und Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB handelt es sich um Verbrechen, bei der unrechtmässigen Aneignung im Sinne von Art. 137 Ziff. 1 und Ziff. 2 Abs. 1 StGB um ein Vergehen und gleichzeitig nicht um Katalogtaten gemäss Art. 66a StGB. 2. Die Beschuldigte 1 wurde am 11. Mai 1974 in AC._____, Türkei, geboren und wuchs dort bei ihrer Tante auf, da ihre Eltern in Deutschland arbeiteten. Im Alter von 17 Jahren kam sie nach Deutschland und absolvierte die Fachoberschulreife mit der gymnasialen Qualifikation. Anschliessend absolvierte sie nach eigenen Angaben diverse Ausbildungen im Zusammenhang mit Suchtkrankheiten und machte sich schliesslich im Gebiet "Luxus-high-fashion" selbständig. Die Beschuldigte 1 ist nicht verheiratet und hat keine leiblichen Kinder (Urk. D1/9/7 F/A 7; Urk. D1/1/9/12 S. 9). Ihr Lebensmittelpunkt ist in Deutschland, wo ihre Mutter lebt. Die Beschuldigte 1 ist freiberuflich tätig und hat weder Vermögen noch Schulden (Urk. D1/9/7 F/A 7, 15 f.). Sie weist somit keinen persönlichen Bezug zur Schweiz auf und scheint lediglich wegen des Jobangebots bei der H._____ in die Schweiz gekommen zu sein. Die Beschuldigte 1 ist in der Schweiz weder verwurzelt noch hat sie eine besondere Beziehung zur Schweiz. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, sind ihre Bindungen zur Schweiz als äusserst lose und ihr Interesse am Verbleib in der Schweiz daher als äusserst gering zu beurteilen. 3. Bezüglich der Fernhalteinteressen der Schweiz ist auf die mehrfache Delinquenz der Beschuldigten 1 innert kürzester Zeit hinzuweisen. Was die Art und Schwere der begangenen Delikte betrifft, ist festzustellen, dass die Beschuldigte 1 mit vorliegendem Urteil zweier Verbrechen und eines Vergehens schuldig gespro-

- 58 - chen und mit einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten und einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen bestraft wird. Zwar handelt es sich beim Privatkläger um einen Bekannten der Beschuldigten 1, bei K._____ handelte es sich hingegen um eine Tinder-Bekanntschafft, mit welcher die Beschuldigte 1 im Tatzeitpunkt erst seit wenigen Wochen in Kontakt war (vgl. Urk. D1/11/4 F/A 7). Die Art und Weise, wie die Beschuldigte 1 K._____ mehr oder minder zufällig "ausgesucht" hat und dessen Vertrauen innert kürzester Zeit missbrauchte und wie sie im Falle der vom Privatkläger vergessenen Vertragsdokumente die sich ihr gebotene Gelegenheit umgehend und gezielt ausnutzte, zeigt die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung deutlich auf. Somit resultiert ein hohes Fernhalteinteresse der Schweiz. 4. In Würdigung aller Umstände, wonach sich die Beschuldigte 1 nicht lange in der Schweiz befindet, sie weder sozial, wirtschaftlich noch beruflich in der Schweiz integriert ist und keine aktiv gelebten familiären Beziehungen in der Schweiz pflegt, ist das öffentliche Interesse an der Landesverweisung als klar stärker zu gewichten als das private Interesse der Beschuldigten 1 am Verbleib in der Schweiz. Die Verhältnismässigkeit der Landesverweisung ist daher gegeben. Dementsprechend ist eine fakultative Landesverweisung im Sinne von Art. 66abis StGB gegen die Beschuldigte 1 auszusprechen. D. Dauer der Landesverweisung Die von der Vorinstanz ausgesprochene Mindestdauer von drei Jahren erweist sich angesichts der Umstände als angemessen, wobei eine Erhöhung aufgrund des Verbots der reformatio in peius gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO ohnehin ausser Betracht fiele. E. Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem Das vorinstanzliche Absehen von der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem ist mit Verweis auf die zutreffende

Begründung der Vorinstanz (vgl. Urk. 131 S. 117) zu bestätigen.

- 59 - VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Vorinstanzliches Verfahren 1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. 2. Bei diesem Verfahrensausgang ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe betreffend die Beschuldigte 1 (Dispositivziffern 15 teilweise und 16) zu bestätigen (vgl. Urk. 131 S. 122 f.). B. Berufungsverfahren 1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 4'500.– festzusetzen. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2. m.w.H.). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1. m.w.H.). 3. Die Beschuldigte 2 zog ihre Berufung mit Eingabe vom 29. August 2025 (eingegangen am 1. September 2025), mithin rund drei Wochen vor der Berufungsverhandlung zurück (Urk. 144), weshalb sie mit ihrer Berufung vollumfänglich unterliegt. Es rechtfertigt sich daher, der Beschuldigten 2 die Kosten des Berufungsverfahrens im Umfang von Fr. 1'500.– aufzuerlegen.

- 60 - 4. Nachdem die Beschuldigte 1 mit ihrer Berufung vollumfänglich unterliegt, rechtfertigt es sich, ihr die Kosten des Berufungsverfahrens im Umfang von Fr. 3'000.– aufzuerlegen. 5. Unter die Kosten des Berufungsverfahrens fallen auch die Kosten für die amtliche Verteidigung. Die amtliche Verteidigung der Beschuldigten 2, Rechtsanwalt MLaw X2._____, macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 1'924.85 (inkl. Auslagen und MwSt.) geltend (Urk. 145), was sich als angemessen erweist. Diese Kosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, jedoch ist die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten 2 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten. Es wird beschlossen: 1. Vom Rückzug der Berufung der Beschuldigten B.____ wird Vormerk genommen. Damit fällt die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft dahin. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Meilen, Abteilung, vom 22. Februar 2024 bezüglich Dispositivziffern 2 (Freisprüche betreffend die Beschuldigte A.____), 3 (Schuldsprüche betreffend die Beschuldigte B.____), 8 und 9 (Sanktion betreffend die Beschuldigte B.____), 10 bis 13 (Beschlagnahmungen und Sicherstellungen), 14 und 15 teilweise (Kostenfestsetzung und Kostenaufgabe betreffend die Beschuldigte B.____), 17 (Nachforderungsvorbehalt betreffend die Verteidigungskosten der Beschuldigten B.____), 18 und 19 (Entschädigung amtliche Verteidigungen) sowie 20 (Genugtuung betreffend die Beschuldigte B.____) in Rechtskraft erwachsen ist. 3. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung

- 61 - des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die

Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. 4. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte A. _____ ist schuldig der versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB sowie der unrechtmässigen Aneignung im Sinne von Art. 137 Ziff. 1 und Ziff. 2 Abs. 1 StGB. 2. Die Beschuldigte A. _____ wird bestraft mit 22 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 414 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.–. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe sowie der Geldstrafe der Beschuldigten A. _____ wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Die Beschuldigte A. _____ wird im Sinne von Art. 66abis StGB für 3 Jahre des Landes verwiesen. 5. Von der Ausschreibung der Landesverweisung von A. _____ im Schengener Informationssystem wird abgesehen. 6. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe betreffend die Beschuldigte A. _____ (Ziff. 15 teilweise und 16) wird im Übrigen bestätigt.

- 62 - 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.–; die weiteren Kosten betragen: amtliche Verteidigung der Beschuldigten B. _____ (inkl. Fr. 1'924.85 MwSt.). 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten B. _____, werden im Umfang von Fr. 1'500.– der Beschuldigten B. _____ sowie im Umfang von Fr. 3'000.– der Beschuldigten A. _____ auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten B. _____ werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten B. _____ gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. 9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die Verteidigung der Beschuldigten A. _____ im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben) die amtliche Verteidigung der Beschuldigten B. _____ im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten die Staatsanwaltschaft See/Oberland das Migrationsamt des Kantons Zürich den Privatkläger (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird dem Privatkläger nur zugestellt, sofern er dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.) sowie in vollständiger Ausfertigung an die Verteidigung der Beschuldigten A. _____ im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten die amtliche Verteidigung der Beschuldigten B. _____ im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten die Staatsanwaltschaft See/Oberland den Privatkläger (sofern verlangt) und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- 63 - die Vorinstanz das Migrationsamt des Kantons Zürich die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA betreffend die Beschuldigte A. _____ mit Formular A die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA betreffend die Beschuldigte A. _____ mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung der DNA-Profile. 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 23. September 2025 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Wenker MLaw Tanner

- 64 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

E. 3.3

Die Aussagen der Beschuldigten 1 erscheinen demgegenüber nicht lebens- nah. Einerseits erstaunt, dass sie anlässlich der Anhörung vor dem Haftrichter aus- führte, sie habe die Kleidungsstücke auf Anweisung von K._____ entsorgt, da diese bepinkelt und eingekotet gewesen seien (vgl. Urk. D1/40/8 S. 5), sie dieses entlas- tende Element in der späteren staatsanwaltschaftlichen Einvernahme jedoch nicht mehr vorbrachte und lediglich pauschal bestritt, Gegenstände an sich genommen zu haben. Andererseits erscheint die Version der Beschuldigten 1, wonach sie K._____ die Kleidung auf die Couch gelegt, dieser sie runtergerissen und sich be- pinkelt und eingekotet habe (vgl. Urk. D1/40/8 S. 5), auch in Bezug auf die von K._____ als gestohlen gemeldeten Gegenstände – zwei Taschen, ein Herrenman- tel, ein Regenschutz und eine Sonnenbrille – nicht plausibel.

- 44 -

E. 3.4

Da die Beschuldigte 1 im relevanten Zeitraum auch unbestrittenermassen Zugang zur Wohnung von K._____ hatte und über einen Hausschlüssel verfügte (vgl. Urk. D1/9/5 F/A 8; Urk. D4/6 F/A 7), ist der Anklagesachverhalt gestützt auf die glaubhaften Aussagen von K._____ erstellt. 4. Rechtliche Würdigung 4.1. Die Vorinstanz sprach die Beschuldigte 1 des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB schuldig (Urk. 131 S. 93 f.). 4.2. Die Verteidigung beantragte im erstinstanzlichen Verfahren diesbezüglich einen Freispruch, wobei sie diesen insbesondere mit einer dürftigen Beweislage begründete und sich nicht weiter zur rechtlichen Würdigung äusserte (Urk. 111 Rz. 21 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte die Verteidigung in prozessualer Hinsicht die Einstellung des Strafverfahrens betreffend Diebstahl in- folge Fehlens einer Prozessvoraussetzung, zumal die Beschuldigte 1 und K._____ zum relevanten Tatzeitpunkt zusammengewohnt hätten und ein Diebstahl zum Nachteil eines Familiengenossen im Sinne von Art. 139 Ziff. 4 StGB nur auf Antrag verfolgt werden könne (Urk. 149 Rz. 5 ff.), wobei dieser Qualifikation – wie eingangs dargelegt (vgl. vorstehend E. II.2.2 f.) – nicht gefolgt werden kann. 4.3. Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zum Tatbestand des Diebstahls kann auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 131 S. 93 f.). Die von der Vorinstanz vorgenommene rechtliche Wür- digung (Urk. 131 S. 94) erweist sich als vollumfänglich zutreffend. Darauf kann ver- wiesen werden. 4.4. Die Beschuldigte 1 ist somit des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. D. Fazit Die Beschuldigte 1 ist somit der versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, des Diebstahls im Sinne von

- 45 - Art. 139 Ziff. 1 StGB sowie der unrechtmässigen Aneignung im Sinne von Art. 137 Ziff. 1 und Ziff. 2 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung A. Ausgangslage

1. Die Vorinstanz bestrafte die Beschuldigte 1 mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 22 Monaten, wovon 414 Tage durch Haft erstanden sind, sowie mit einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.–, wobei die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt wurde (Urk. 131 S. 97 ff.). 2. Die Verteidigung beantragt einen vollumfänglichen Freispruch der Beschuldigten 1. Einen Eventualantrag im Falle eines anklagegemässen Schuldspruchs wird seitens der Verteidigung nicht gestellt (Urk. 135). 3. Die Berufungsinstanz fällt nach Art. 408 StPO ein neues Urteil. Unter dem Vorbehalt der "reformatio in peius" muss sie sich nicht daran orientieren, wie die erste Instanz die einzelnen Strafzumessungsfaktoren gewichtet. Vielmehr hat sie die Strafe nach ihrem eigenen pflichtgemässen Ermessen festzusetzen (Urteile des Bundesgerichts 6B_1349/2022 vom 24. Januar 2025 E. 5.5.2; 6B_1164/2023 vom 7. Oktober 2024 E. 5.3.4; 6B_485/2022 vom 12. September 2022 E. 8.4.1). Vorliegend ist lediglich noch die Berufung der Beschuldigten 1 zu beurteilen. Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft beschränkte sich auf die Beschuldigte 2, so dass hinsichtlich der Beschuldigten 1 das Verschlechterungsverbot gestützt auf Art. 391 Abs. 2 StPO zum Tragen kommt. B. Grundsätze 1. Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241 E. 3 [übers. in Pra 111 (2022) Nr. 17]; 136 IV 55 E. 5.4 ff. mit Hinweisen; vgl. auch BGE 144 IV 313 E. 1; 144 IV 217 E. 2.3 ff.; 142 IV 265 E. 2.3 ff.). Darauf kann verwiesen werden.

- 46 - 2. Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). 3. Der Gesetzgeber hat für den Bereich der leichteren und mittleren Kriminalität die Geldstrafe als die der Freiheitsstrafe vorgehende Regelsanktion vorgesehen (BGE 134 IV 82 E. 4.1). Das Bundesgericht bekräftigt auch in seiner neueren Rechtsprechung den Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe im Strafbereich von bis sechs Monaten und die Ungleichartigkeit von Freiheitsstrafe und Geldstrafe (BGE 147 IV 241 E. 4.3.2 [übers. in Pra 111 (2022) Nr. 17]; 144 IV 217 E. 3.3.3 und 3.6). Es hält dabei unter Hinweis auf den Gesetzgeber auch nach der Änderung des Sanktionenrechts ausdrücklich am Prinzip der Zulässigkeit einer Gesamtstrafe nur bei gleichartigen Strafen unter Anwendung der konkreten Methode fest. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Ungleichartige Strafen – wie Geld- und Freiheitsstrafe – sind daher kumulativ zu verhängen (BGE 147 IV 241 E. 4.3.2; 144 IV 313 E. 1.1.1; 144 IV 217 E. 2.2, 3.3.4 und 3.5.4; 142 IV 265 E. 2.3.2; 137 IV 57 E. 4.3.1). Das Gericht hat sich zur Wahl der Strafart für die konkreten Delikte zu äussern und hat – nach Festsetzung einer hypothetischen Einsatzstrafe für das schwerste Delikt – namentlich bei alternativ zur Verfügung stehender Geld- oder Freiheitsstrafe für die weiteren Delikte im Hinblick auf das Gebot der Verhältnismässigkeit anzugeben, warum es für diese weiteren Taten jeweils eine Freiheitsstrafe für erforderlich hält (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4, 4.1 und 4.3). Die auszusprechende Gesamtstrafe basiert auf den verschuldensangemessenen Einzeltaten. Bei der Bemessung der hypothetischen Gesamtstrafe müssen die einzelnen Straftaten in einem selbstständigen Schritt gewürdigt werden. Erst nachdem es sämtliche Einzelstrafen festgesetzt hat, kann das Gericht beurteilen, ob und welche Einzelstrafen gleichartig sind (BGE 144 IV 217 E. 3.5.3; 144 IV 313 E. 1.1.1; Urteile des Bundesgerichts

7B_769/2023 vom 13. Mai 2025 E. 3.1.2; 7B_783/2023 vom 15. Oktober

- 47 - 2024 E. 6.2.2; 6B_382/2021 vom 25. Juli 2022 E. 3.2.1). Ferner ist festzuhalten, dass das Gericht bei der Aussprechung einer Strafe zuerst die Art der Strafe bestimmt und danach das Strafmass festsetzt. Bei der Wahl der Strafart trägt es neben dem Verschulden des Täters, der Angemessenheit der Strafe, ihren Auswirkungen auf den Täter und auf seine soziale Situation sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung (BGE 147 IV 241 E. 3; 144 IV 313 E. 1.1.1; 134 IV 97 E. 4.3). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2; 134 IV 82 E. 4.1). Dies gilt auch im Rahmen der Gesamtstrafenbildung. Der Täter darf aufgrund des Umstands, dass mehrere Delikte gleichzeitig zur Beurteilung stehen, für die einzelnen Taten nicht schwerer bestraft werden als bei separater Beurteilung (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3; Urteile des Bundesgerichts 7B_769/2023 vom 13. Mai 2025 E. 3.1.2; 6B_355/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3; 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.4; 6B_658/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Dabei hält das Bundesgericht fest, dass der neue Art. 34 StGB (in Kraft seit 1. Januar 2018), nach welchem die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze beträgt, das Sanktionensystem insofern verschärft, als es den Anwendungsbereich der Geldstrafe einschränkt und denjenigen der Freiheitsstrafe entsprechend ausdehnt (BGE 147 IV 241 E. 4). Nach neuerer Rechtsprechung darf in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB immerhin dann eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (Urteil des Bundesgerichts 6B_246/2024 vom 27. Februar 2025 E. 2.5.4; 6B_180/2023 vom 27. Juni 2024 E. 4.3.3; 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2; je mit Hinweisen). C. Strafrahmen Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen.

- 48 - Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Der ordentliche Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Der vom Gesetzgeber vorgegebene ordentliche Rahmen ermöglicht in aller Regel, für eine einzelne Tat die angemessene Strafe festzulegen. Er versetzt das Gericht namentlich in die Lage, die denkbaren Abstufungen des Verschuldens zu berücksichtigen (BGE 136 IV 55 E. 5.8; Urteil des Bundesgerichts 7B_193/2022 vom 6. Dezember 2023 E. 3.3.1). Die versuchte Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB werden je mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die unrechtmässige Aneignung gemäss Art. 137 Ziff. 1 und Ziff. 2 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Es ist sodann bei der Strafzumessung in Anwendung von Art. 49 StGB mit der Vorinstanz nachfolgend von der versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB als dem schwersten Delikt auszugehen. D. Tatkomponenten 1. Versuchte Erpressung

Februar 1996, Nr. 18731/91) explizit festgestellt hat – nicht ausgeschlossen, das Aussageverhalten der beschuldigten Person in die freie Beweiswürdigung miteinzubeziehen, so insbesondere, wenn sie sich weigert, zu ihrer Entlastung erforderliche Angaben zu machen, bzw. es unterlässt, entlastende Behauptungen näher zu substantiieren, obschon eine Erklärung angesichts verschiedener belastender Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden darf (Urteile des Bundesgerichts 6B_934/2025 vom 16. April 2025 E. 3.3.2; 6B_1019/2024 vom 3. April 2025 E. 2.2.3; 6B_129/2024 vom 22. April 2024 E. 2.3.1; 6B_1202/2021 vom 11. Februar 2022 E. 1.8.2; 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.4.4 [nicht publ. in BGE 147 IV 176]; 6B_289/2020 vom 1. Dezember 2020 E. 7.8.1). 3. Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichwertig. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden

- 12 - Beweis von Tat oder Täter erlaubt (Urteile des Bundesgerichts 6B_1349/2022 vom 24. Januar 2025 E. 6.3.2; 6B_736/2024 vom 13. Januar 2025 E. 2.3.2; 6B_1353/2023 vom 6. November 2024 E. 7.2.2; 6B_1149/2020 vom 17. April 2023 E. 2.3.2.2; 6B_790/2021 vom 20. Januar 2022 E. 1.2.3; 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.3 [nicht publ. in BGE 147 IV 176]; je mit Hinweisen). Der Indizienprozess als solcher verletzt weder die Unschuldsvermutung noch die aus ihr abgeleiteten Teilrechte (Urteile des Bundesgerichts 6B_924/2024 vom 27. Januar 2025 E. 2.4.1; 6B_219/2021 vom 19. April 2023 E. 2.2 [nicht publ. in BGE 149 IV 248]; 6B_1097/2021 vom 26. Oktober 2022 E. 3.2; 6B_1018/2021 vom 24. August 2022 E. 2.1.1 f.; 6B_188/2022 vom 17. August 2022 E. 3.2). Der Grundsatz "in dubio pro reo" als Entscheidungsregel verlangt nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für den Beschuldigten günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Entscheidungsregel kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel verbleiben (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1019/2021 vom 8. Dezember 2021 E. 1.3.3; 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.3 [nicht publ. in BGE 147 IV 176]; je mit Hinweisen). B. Versuchte Erpressung und unrechtmässige Aneignung 1. Anklagevorwurf

E. 10

% des Erlöses aus dem betreffenden Aktienverkauf, mithin Fr. 637'500.–, zu bezahlen, wobei die Beschuldigten gewusst hätten bzw. die Beschuldigte 2 zumindest in Kauf genommen habe, dass sie keinen Anspruch auf diesen Betrag hatten.

- 13 -

E. 12

November 2021 festgehaltenen Kaufpreis (Urk. D1/9/2 F/A 97; Urk. D1/9/3 F/A 35 f.; Urk. 1/9/10 S. 8). Der Privatkläger sagte anlässlich seiner Einvernahme vom 27. Januar 2023 auf die Frage, ob der Vermittler eine Provision erhalte, wenn er ihm oder der H._____ direkt einen Patienten für die Therapie vermittele, das komme darauf an. In der Regel würden sie das nicht machen, das sei auch recht verrufen in der Medizinbranche. Wo bei es schon Leute gebe, die sich speziell darauf ausgerichtet hätten und dann bezahle man schon einmal

eine Provision. Das sei individuell, das könne man nicht grundsätzlich sagen. Auch die Höhe der Provision sei unterschiedlich. Das könne zwischen 2 und 10 % der Behandlungssumme sein. Ob mit der vermittelnden Person ein Vertrag abgeschlossen werde, könne er nicht genau sagen, da er noch nie eine Kommission bezahlt habe. Er wisse auch nicht genau, wie sein Partner das gehandhabt habe (Urk. D1/11/1 F/A 30 f.). Er selbst sei im private equity tätig und habe der Beschuldigten 1 gesagt, dass sie die Gelegenheit habe, sich eine Kommission zu verdienen. Es sei aber nie etwas zustande gekommen. Mit ihm habe die Beschuldigte 1 nie einen Vertrag abgeschlossen; mit der H. _____ sei er sich nicht ganz sicher. Er habe die Beschuldigte 1 mit seinem Partner M. _____ in Verbindung gesetzt und sie hätten sich auf einen Probemonat geeinigt. Die Beschuldigte 1 habe ihm mitgeteilt, dass sie Fr. 9'000.– vereinbart hätten. Ihre Hauptverantwortung wäre gewesen, die Kontakte mit den Zuweisern bzw. Vermittlern aufzubauen und zu pflegen. Das habe sie dann irgendwie versucht, aber es habe keinen Abschluss gegeben. Soweit er wisse, habe die Beschuldigte 1 nicht selber als Zuweiserin und Vermittlerin für die H. _____ oder für ihn selbst gearbeitet (Urk. D1/11/1 F/A 63-70).

- 29 - Was genau die Beschuldigte 1 mit M. _____ vereinbart habe, sei ihm nicht bekannt. Sie hätte regelmässig einen Lohn erhalten sollen und hätte dann einen Job gehabt. Davon, dass sie neben dem Arbeitslohn Provisionsansprüche gehabt hätte, wisse er nichts. Ihr sei ein Entgelt gegen Rechnungsvorlegung zugestanden. Ob die Beschuldigte 1 eine Provision erhalten hätte, wenn sie einen Zuweiser hätte gewinnen können, der der H. _____ einen Therapie-Kunden gebracht hätte, wisse er nicht. So wie er M. _____ kenne, denke er eher nicht. Denn es sollte gerade ihr Job sein, das Zuweisergeschäft aufzubauen und zu pflegen. Dafür hätte sie nach der Probezeit Lohn erhalten sollen. Die Zuweiser hätten maximal 10 % erhalten und bestimmt nicht mit jemandem teilen wollen, der für seinen Job bereits bezahlt werde (Urk. D1/11/1 F/A 71-73). M. _____ führte diesbezüglich aus, er sei indirekt für den Abschluss der Arbeitsverträge verantwortlich gewesen. Er habe sie unterschrieben und auch kontrolliert. Die H. _____ habe sich explizit gegen die Bezahlung von Provisionen geäußert und das hätten sie bisher auch ausnahmslos so handhaben können (Urk. D1/11/2 F/A 11, 13). Einige Fragen später präzisierte er, Sales Angestellte hätten grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Sie könnten einen normalen Lohn beziehen oder einen tieferen Lohn mit Provisionsbasis. An Drittpersonen, z.B. Zuweiser oder Privatpersonen, würden jedoch grundsätzlich keine Provisionen bezahlt (Urk. D1/11/2 F/A 23, 95). Er bzw. die H. _____ hätten keinen Arbeitsvertrag mit der Beschuldigten 1 abgeschlossen. Deren Aufgabe wäre Kundenakquise und die Akquise von möglichen Kundenzuweisern gewesen. Sie habe der H. _____ jedoch keine Kunden gebracht (Urk. D1/11/2 F/A 18-20). Er bzw. die H. _____ hätten keine Provisionsvereinbarung mit der Beschuldigten 1 getroffen und diese habe auch keine Kunden oder Investoren vermittelt (Urk. D1/11/2 F/A 21, 27, 42). T. _____ gab in allgemeiner Weise an, es sei üblich, dass bei der Vermittlung von Investoren im Geschäftsbereich Provisionen bezahlt würden, aber nur per schriftlichem Vertrag. Er habe in den E-Mails von 10 % Provision gelesen, das sei völlig marktunüblich. Er unterschreibe nur Provisionsverträge von 3 %. Einen Vertrag von 10 % hätte er nie unterschrieben. Im Allgemeinen und bei der I. _____ sei es nicht üblich, dass für die Vermittlung von Patienten eine Provision bezahlt werde. Es könne aber mal vorkommen, wenn es über die Vermittlung bis ins Ausland gehe.

- 30 - Er sei für die H. _____ in diesem Bereich nicht zuständig und wisse nicht, ob bei Patienten Provisionen bezahlt würden (Urk. D1/11/3 F/A 51-54). Folglich kann weder aus

den Aussagen der Beschuldigten 1 selbst noch aus den- jenigen des Privatklägers, von M._____ oder T._____ geschlossen werden, dass zwischen ihr und der H._____ eine Provisionsvereinbarung – insbesondere betref- fend die Vermittlung von Investoren – bestand. So sprach die Beschuldigte 1 selbst auch konstant von einer (angeblichen) Provisionsvereinbarung für die Vermittlung von Patienten, nicht jedoch von einer solchen für die Vermittlung von Investoren hinsichtlich eines Aktienkaufs. Überdies erscheint es unter geschäftskundigen Be- teiligten wie vorliegend doch sehr ungewöhnlich, dass ein solcher Provisionsan- spruch mit so einem hohen Betrag, sei es für die Vermittlung von Investoren oder Patienten, nur mündlich und nicht schriftlich vereinbart worden sein soll.

4.5.3. Letztlich kann jedoch ohnehin offenbleiben, ob zwischen der Beschuldig- ten 1 und der H._____ oder allenfalls auch gegenüber dem Privatkläger persönlich eine Provisionsvereinbarung bestand, war doch die Beschuldigte 1 betreffend den Aktienkaufvertrag zwischen der H._____, der G._____ AG und der I._____ AG nach übereinstimmenden Aussagen sämtlicher Beteiligten nicht vermittelnd tätig. So führte der Privatkläger diesbezüglich aus, die Beschuldigte 1 habe weder ihm noch der H._____ einen oder mehrere Patienten für eine Therapie vermittelt und sie habe auch nichts mit dem Aktienkauf durch die I._____ AG vom 12. November 2021 zu tun gehabt. Die Verhandlungen hätten zwischen ihm, Dr. T._____ und Herrn M._____ stattgefunden. Die Beschuldigte 1 habe in diesem Zusammenhang keine Rolle gespielt (Urk. D1/11/1 F/A 71-85, 97). Der von der Beschuldigten 1 in ihrer E-Mail vom 8. Februar 2022 geltend gemachte Anspruch von 10 % der Akti- enkaufsumme, mithin 10 % von Fr. 6'375'000.– sei total absurd (Urk. D1/11/1 F/A 100). Es sei auch nicht einmal im Ansatz dazu gekommen, dass die Beschul- digte 1 einen Investor vermittelte, der tatsächlich Investitionen getätigt habe (Urk. D1/11/1 F/A 103 f.). Auch M._____ erklärte, die Beschuldigte 1 habe beim Aktienverkauf an die I._____ AG keine Rolle gespielt und auch niemanden vermit- telt, der den Kontakt zwischen dem Privatkläger, M._____ und Dr. T._____ bzw. der I._____ AG hergestellt hätte (Urk. D1/11/2 F/A 35 f.). Der von ihr geltend ge-

- 31 - machte Anspruch von 10 % der Aktienkaufsumme sei reine Fantasie (Urk. D1/11/2 F/A 46). T._____ gab ebenfalls an, die Beschuldigte 1 habe beim Aktienkauf keine Rolle gespielt und auch keine Kontakte vermittelt, welche schliesslich zum Ab- schluss des Aktienkaufs geführt hätten. Er habe nicht einmal ihren Namen gehört. Der von ihr geltend gemachte Anspruch auf 10 % der Kaufsumme sei absurd (Urk. D1/11/3 F/A 19-22). Schliesslich gab die Beschuldigte 1 auf die Frage, ob sie den Aktienkaufvertrag zwischen Dr. T._____ bzw. der I._____ AG und der H._____ in die Wege geleitet und vermittelt habe, selbst an, sie habe dem Privatkläger eine Person vorgestellt, die sich auf den Kauf von Kliniken spezialisiert habe. Sie dürfe ihren Kontakt nicht nennen, die Kontakte seien jedoch auf ihrem Handy. Es sei aber nicht Dr. T._____ gewesen; diesen kenne sie nicht persönlich (Urk. D1/9/2 F/A 64-74; vgl. auch Urk. D1/9/6 S. 2). Dies bestätigte sie in der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 15. Februar 2023 (Urk. D1/9/7 F/A 36). Gemäss Aussage der Beschuldigten 1 hätte aber die Beschuldigte 2 15 % von den Fr. 6 Mio. erhalten sollen und sie selbst 10 %, denn ohne sie beide hätte es keinen Aktienverkauf gegeben (Urk. D1/9/2 F/A 94-97). Zeugen dafür, dass sie den Kontakt verschafft habe, welcher letztlich zum Abschluss des Aktienkaufs durch die I._____ AG geführt habe, konnte die Be- schuldigte 1 trotz mehrfacher Aufforderung nicht nennen (Urk. D1/9/7 F/A 36 ff.; Urk. D1/9/8 F/A 7 ff.; Urk. D1/9/10 S. 6 f.). Sodann wandte die Beschuldigte 1 auf die Sprachnachricht der Beschuldigten 2, wonach die Person, welche der H._____ T._____ vermittelt habe, jetzt ihrer Provision hinterherrenne, nicht ein, dass sie selbst diejenige

Person gewesen sei, die T. _____ vermittelt habe (Urk. D1/13 S. 294, Audiodatei vom 11.02.2022, 22:19:33 Uhr). Dieser Umstand bestätigt ihre Aussage, dass sie an der Vermittlung des Aktienverkaufs der H. _____ an die I. _____ AG, vertreten durch T. _____, nicht beteiligt war, was ihr dementsprechend im Zeitpunkt des Versands der E-Mail vom 8. Februar 2022 auch bewusst war. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass O. _____ zwar angab, an einem durch die Beschuldigte 1 vermittelten Meeting mit M. _____ und dem Privatkläger teilgenommen zu haben, wobei auch Gespräche mit Dr. T. _____ geführt worden seien, dieser diese Möglichkeit aber bereits gekannt habe und die Sache

- 32 - dann nicht weiter gegangen sei, da die angebotene Beteiligung unterhalb der Mehrheit gewesen sei (Urk. D1/11/12 F/A 20-28). 4.5.4. Somit ist erstellt, dass die Beschuldigte 1 beim anklagegegenständlichen Aktienverkauf der H. _____ und der G. _____ AG an die I. _____ AG, vertreten durch T. _____, nicht vermittelnd tätig war und ihr demzufolge aus diesem Aktienverkauf kein Anspruch auf 10 % der Aktienkaufsumme zustand. Angesichts der Tatsache, dass die Beschuldigte 1 selbst angab, Dr. T. _____ nicht vermittelt zu haben, dieser jedoch unbestrittenermassen den Aktienkaufvertrag im Namen der I. _____ AG unterzeichnete, war ihr beim Versand der E-Mail vom 8. Februar 2022 bewusst, dass ihr kein Provisionsanspruch aus dem fraglichen Aktienverkauf zustand. 4.6. Drohende Nachteile für den Privatkläger und die H. _____ 4.6.1. Anhand der Chatnachrichten zwischen der Beschuldigten 1 und O. _____ ist erstellt, dass diese Letzterem die Vertragsunterlagen sowie die E-Mail vom 8. Februar 2022 selben Tags via WhatsApp zukommen liess (Urk. D1/16 S. 1-5). Nicht erstellen lässt sich jedoch, dass die Beschuldigten die Dokumente auch P. _____ zuspielten. So gaben beide Beschuldigten an, P. _____ nicht zu kennen (Urk. D1/9/8 F/A 14-17) und auch P. _____ selbst führte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung aus, er kenne die Beschuldigte 1 nicht und habe die Vertragsdokumente nie physisch oder elektronisch erhalten (Prot. I S. 30-35). 4.6.2. In Bezug auf ihre E-Mail vom 8. Februar 2022 erklärte die Beschuldigte 1 auf die Frage nach den Auswirkungen ihres Handelns für eine Privatklinik wie die H. _____, die Auswirkungen, die der Privatkläger im Wissen von M. _____ das gesamte Jahr 2021 produziert habe, seien viel grösser gewesen als ihr Pflichtbewusstsein, Dr. T. _____ als Hauptaktionär und die Belegschaft zu informieren. Auf Sicherheitsstufe zu setzen sei ihre Verpflichtung gewesen, welche sie vertraglich unterschrieben hätten. Die Drittperson, in deren Hände die Verträge gemäss E-Mails hätten gelangen können, seien Kollegen von ihnen gewesen, die nicht bezahlt worden seien. Die Nachricht im Chat mit der Beschuldigten 2 "Werde ihn jetzt richtig unter Druck setzen", erklärte die Beschuldigte 1 so, dass sie mit der Unterstützung von Dr. T. _____ die Klinik und sich selbst hätten schützen wollen, um weiteren

- 33 - Rufmord abzuwenden. Ihre Hoffnung sei gewesen, dass er durch die ganzen Beweise sehe, dass sie pflichtbewusst gearbeitet, die Klinik beschützt und versucht hätten, die Mitarbeiter zu schützen (Urk. D1/9/10 S. 9). Die Beschuldigte 2 gab an, mit ihrer E-Mail vom 8. Februar 2022 habe sie nur geblufft. Sie habe den Privatkläger so aufzuhalten versucht, damit er nicht weiter schlecht über sie rede. Sie habe dies aus Enttäuschung geschrieben und absolut keine Absicht gehabt, ihm zu schaden. Das habe sie nicht gewollt und sie habe die Verträge auch nicht als Druckmittel benutzt. Sie habe damit nicht beabsichtigt, ihre Geldforderung durchzusetzen (Urk. D1/10/1 F/A 62, 64, 77, 79, 95; Urk. D1/19/2 F/A 30 f.). In Bezug auf die in ihrer E-Mail vom 8. Februar 2022 genannte Option, die Verträge an Dritte weiterzugeben bzw. die Vertragspartner zu informieren, sollte die Provisionsforderung nicht bezahlt werden, gab die Beschuldigte 2 an, sie habe keine

Ahnung, was die Beschuldigte 1 mit dem Privatkläger besprochen habe (Urk. D1/10/1 F/A 96). Es sei ihr auf keinen Fall um einen finanziellen Vorteil gegangen. Es gehe ihr um den Frieden (Urk. D1/10/1 F/A 98, 101). Zu dem von der Beschuldigten 1 angedrohten Gebrauch des Vertrags bzw. der Kontaktaufnahme mit Dr. T. _____ und deren Forderung von 10 % aus dem Aktienverkauf gab die Beschuldigte 2 an, dazu wirklich nichts sagen zu können. Es schockiere sie, dies so zu hören (Urk. D1/10/1 F/A 99). 4.6.3. Der Privatkläger führte aus, das von der Beschuldigten 2 angedrohte Vorgehen habe ihn persönlich auf jeden Fall sehr diskreditiert. Seine Partner hätten sich gedacht, was er für eine Freundin habe, die seine "vertrauten" Dokumente in der Welt streue. Das hätte auch der H. _____ schaden können, denn diese Dokumente seien vertraulich und hätten in der Öffentlichkeit nichts zu suchen. Es würden Beiträge genannt, die nicht gerade klein seien und auch die ganzen Details, wer involviert gewesen sei. Theoretisch hätte es auch zu einer Konventionalstrafe gegen ihn kommen können. Er habe mit seinen Partnern darüber gesprochen und es sei sehr unangenehm und peinlich für ihn gewesen. Sie hätten sich alle gewundert, weshalb die Beschuldigte 2 nicht einfach die Dokumente herausgebe und jeder seinen Weg gehe (Urk. D1/11/1 F/A 54-59). Die E-Mail der Beschuldigten 1 vom 8. Februar 2022 habe er als kriminell empfunden. Es habe bestimmte Zufälle gegeben, dass er im gleichen Zeitraum mit der Beschuldigten 2 kommuniziert habe. Zwar stimme nichts, was in dieser E-Mail stehe, aber es sei schon sehr diskreditierend, wenn

- 34 - das an alle Mitarbeiter gehe. Das habe sehr viel Unruhe gestiftet. Er nehme die Drohung der Beschuldigten 1, Dr. T. _____ zu informieren, ernst. Er traue ihr alles zu. Im Falle einer unterbliebenen Zahlung hätte das Vorgehen der Beschuldigten 1 ihm und der H. _____ schaden können. Es habe auch geschadet und sein Vertrauen geschwächt. Bei einer Realisierung der Androhung hätte der Endschaden sein können, dass die Klinik hätte geschlossen werden müssen. Das Vertrauen in die Klinik wäre verloren gegangen. Das, was die Beschuldigte 1 habe erreichen wollen, habe sie teilweise erreicht. Es habe in der Klinik sehr viel Unruhe gegeben. Dadurch und durch die angedrohte Betreuung hätte der Ruf der H. _____ geschädigt werden können, da sie mit vielen Finanzpartnern arbeiten würden, die einen Background-Check machen würden. Auch die Mitarbeiter ihrer Klienten würden das tun (Urk. D1/11/1 F/A 115-123). Sein Verhalten sei als sehr fahrlässig und verantwortungslos taxiert worden. Für Herrn M. _____ sei es ein gefundenes Fressen gewesen, um seine Position zu schwächen. Die Beschuldigte 1 habe auch gewusst, dass er Probleme mit Herrn M. _____ hatte, weil sie einen unterschiedlichen Führungsstil gehabt hätten (Urk. D1/11/1 F/A 179). 4.6.4. M. _____ gab in diesem Zusammenhang an, falls die Drohungen der Beschuldigten 1 in die Tat umgesetzt worden wären, hätte dies zu einem Schaden für die H. _____ führen können. Dies sei auch passiert, denn die Verträge seien an eine Drittperson, P. _____, weitergegeben worden, der ebenfalls Provisionsansprüche stelle, eine Betreuungsklage eingeleitet und Dr. T. _____ mit "schmutzigem Wäschewaschen" gedroht habe, obwohl er mit dem Aktienkauf nichts zu tun gehabt habe. Die Verträge beinhalteten aus gutem Grund eine Geheimhaltungsklausel, da die exakten Modalitäten, u.a. der Verkaufspreis, Informationen seien, die börsenrechtlich geschützt seien und Insiderwissen darstellen würden. Er habe sich natürlich Sorgen gemacht, als er von diesen Drohungen Kenntnis erhalten habe, weil nicht nur der Inhalt der Verträge und der Kaufpreis schützenswert seien, sondern auch der Kontext, in welchem mit Bekanntmachung gedroht worden sei. Die H. _____ habe einen unglaublich guten Ruf und sei auf diesen angewiesen. Jegliche Behauptungen von Unprofessionalität seitens der H. _____ könnten dem Ruf und somit dem Geschäftsverlauf einen erheblichen Schaden zufügen (Urk. D1/11/2 F/A 47-55).

- 35 - 4.6.5. Gemäss T. _____ wäre es bei der Umsetzung der Drohungen in der E-Mail der Beschuldigten 1 vom 8. Februar 2022 für die H. _____ und die I. _____ sehr unangenehm geworden, da Letztere eine börsenkotierte Firma sei. Sie hätten eine Klientel, die extrem sensibel sei. Wenn irgendetwas an die Öffentlichkeit gelangt wäre, was den Hauch von Unseriosität verbreitet hätte, und er das nicht umgehend hätte entschärfen können, hätte theoretisch ein grosser Schaden entstehen können. Das sei so, wenn man in einem Reputationsgeschäft tätig sei (Urk. D1/11/3 F/A 28). 4.6.6. Angesichts des Tätigkeitsfeldes der H. _____ erscheinen die Aussagen des Privatklägers, von M. _____ und T. _____ durchwegs plausibel. Insbesondere der Umstand, dass im Aktionärsbindungsvertrag eine Geheimhaltungspflicht festgehalten und in diesem Zusammenhang eine Konventionalstrafe vereinbart wurde, zeigt, dass es sich beim Inhalt des Aktienkaufvertrags sowie des Aktionärsbindungsvertrags um sensible und vertrauliche Informationen handelte, welche die H. _____ hätten schädigen können, wären sie in falsche Hände geraten. Dass der Privatkläger – wie die Verteidigung der Beschuldigten 1 im Berufungsverfahren vorbringt (Urk. 149 Rz 37 f.) – offenbar keine Kenntnis über die im Falle einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht drohende Konventionalstrafe hatte (vgl. Urk D1/11/1 F/A 57 ff.), ist unerheblich. Es kann der Verteidigung zugestimmt werden, dass die Konventionalstrafe in subjektiver Hinsicht für den Privatkläger nicht vordergründig war. Dies ist aber insofern nicht relevant, als der zur Druckausübung angedrohte Reputationsschaden deutlich im Vordergrund stand. Der H. _____ wäre angesichts ihres sensiblen Tätigkeitsgebiets ein beachtlicher wirtschaftlicher Schaden sowie ein erheblicher Reputationsschaden entstanden, wenn publik geworden wäre, dass der damalige Manager der Sucht verfallen sei, betrügerisch handle und Dritten vertrauliche Dokumente mit sensiblen Daten zugänglich mache und eine ehemalige Mitarbeiterin die H. _____ öffentlich diskreditiere und betreibe. 4.6.7. Da der Privatkläger und die H. _____ am 15. Februar 2022 Strafanzeige gegen die Beschuldigten erstatteten (Urk. D1/1), ist schliesslich erstellt, dass sie trotz den von den Beschuldigten angedrohten Nachteilen keine Bezahlung der unberechtigten Forderung vornahmen.

- 36 - 4.7. Handlungsmotivation der Beschuldigten Indem die Beschuldigten in der zweiten E-Mail vom 8. Februar 2022 eine unberechtigte Forderung in der Höhe von 10 % der Aktienkaufsumme, mithin Fr. 637'500.–, geltend machten und die Verbreitung ruf- bzw. reputationsschädigender Äusserungen von der Bezahlung ihrer Forderung abhängig machten, beabsichtigten sie, sich einen widerrechtlichen Vermögensvorteil zu verschaffen und die H. _____ zu schädigen. Des Weiteren ist den Chatnachrichten zwischen den Beschuldigten zu entnehmen, dass beide vom Privatkläger enttäuscht waren und beabsichtigten, sich mittels der angedrohten Nachteile an ihm zu rächen. 4.8. Fazit In Übereinstimmung mit der vorinstanzlichen Beweiswürdigung kann zusammenfassend festgehalten werden, dass sich der Anklagesachverhalt anhand der vorstehend genannten Beweismittel grösstenteils erstellen lässt. 5. Rechtliche Würdigung 5.1. Unrechtmässige Aneignung 5.1.1. Die Vorinstanz sprach die Beschuldigte 1 der unrechtmässigen Aneignung im Sinne von Art. 137 Ziff. 1 StGB und die Beschuldigte 2 der unrechtmässigen Aneignung im Sinne von Art. 137 Ziff. 1 und Ziff. 2 Abs. 1 StGB schuldig (Urk. 131 S. 55 ff.). 5.1.2. Die Verteidigung der Beschuldigten 1 stellt wie bereits vor Vorinstanz in Frage, ob die Beschuldigte 1 mit dem Willen zur dauernden Enteignung handelte (Urk. 111 Rz. 40 ff.; Urk. 149 Rz. 13 ff.). 5.1.3. Zu den rechtlichen Grundlagen des Tatbestands der unrechtmässigen Aneignung im Sinne von Art. 137 Ziff. 1 und Ziff. 2 Abs. 1 StGB und der Mittäterschaft kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vorab auf die

zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 131 S. 55 ff.). Ergänzend ist anzufügen, dass der Vermögensvorteil, auf den sich die Bereicherungsabsicht bezieht, nicht notwendigerweise dem Wert der weggenommenen Sache entspricht, welche

- 37 - sogar wertlos sein kann. Die Bereicherung kann in einem mittelbaren Vermögensvorteil bestehen, der durch den Gebrauch der Sache verschafft wird. So kann sich der Vermögensvorteil aus der Art der Verwendung der Sache ergeben, z.B. bei einem zum Zweck der Erpressung gestohlenen kompromittierenden Brief. In diesem Fall nimmt der Täter dem Berechtigten eine Sache nicht wegen ihres eigenen Wertes, sondern wegen ihres Gebrauchswertes weg, wobei die Absicht der unrechtmässigen Bereicherung sich auch auf den letzteren Wert erstreckt (BGE 111 IV 20 E. 1 m.w.H. [übersetzt in Pra 74 (1958) Nr. 133]). 5.1.4. Bei den Vertragsdokumenten handelt es sich unbestrittenermassen um für die Beschuldigten fremde bewegliche Sachen im Sinne des Tatbestands. Indem die Beschuldigte 2 die Beschuldigte 1 über ihren Besitz der Vertragsdokumente in Kenntnis setzte, die Beschuldigte 1 die Hinterlegung der Dokumente bei der R._____ AG vorschlug, die Beschuldigte 2 diesbezüglich instruierte und diese schliesslich die Vertragsunterlagen bei der R._____ AG hinterlegte, setzten sie ihren gemeinsam gefassten Plan in die Tat um und verfügten wie ein Eigentümer darüber. Durch die Hinterlegung der Vertragsdokumente bei der R._____ AG als klare Enteignungshandlung verunmöglichten sie auch, dass die daran Berechtigten Kenntnis von deren Aufenthaltsort hatten und darauf zugreifen konnten. Damit haben die Beschuldigten die Möglichkeit hingenommen, dass den wahren Berechtigten die Möglichkeit, über die Sache zu verfügen, dauerhaft entzogen wird. Was den Willen der Beschuldigten zur dauernden Enteignung anbelangt, geht aus der E-Mail vom 8. Februar 2022 weder explizit noch implizit hervor, dass die Vertragsdokumente an den Privatkläger herausgegeben worden wären, wenn dieser bzw. die H._____ dem geltend gemachten Provisionsanspruch von 10 % der Aktienkaufsumme nachgekommen wäre. So wurde in der E-Mail auch im Falle der Nichtzahlung der Forderung bis zum 16. Februar 2022 nur die Einleitung einer Betreuung, das Zur-Verfügung-Stellen als Zeugin sowie die Information an Dr. T._____ in Aussicht gestellt (vgl. Urk. D1/2/13). Letztendlich konnten die Vertragsdokumente erst rund ein Jahr später anlässlich der Hausdurchsuchung bei der R._____ AG am 16. Februar 2023 wieder erhältlich gemacht werden (Urk. D1/18; Urk. D1/19/1-5). Diese zeitliche und die örtliche Komponente durch die Hinterlegung bei einem Treuhänder sprechen klar dafür, dass die Enteignung der Vertrags-

- 38 - dokumente durch die Beschuldigten auf Dauer angelegt war. Es ist somit nicht lediglich von einer vorübergehenden, sondern von einer dauerhaften Enteignungsabsicht der Beschuldigten auszugehen. 5.1.5. Die Beschuldigte 1 wusste, dass es sich bei den Vertragsunterlagen um fremde Sachen handelt und handelte in Bezug auf die Fremdheit der Sache somit direktvorsätzlich. Betreffend die Bereicherungsabsicht erwog die Vorinstanz zutreffend, dass die Beschuldigte 1 aufgrund der mit E-Mail vom 8. Februar 2022 geforderten Zahlung in der Höhe von Fr. 637'500.- an sich selber eine geldwerte Besserstellung anstrebte, wobei ihr bewusst war, dass ihr aus dem Aktienverkauf keine Provision zustand, und sie sich somit selbst unrechtmässig bereichern wollte. Betreffend den Umstand, dass der Wert der angeeigneten Vertragsdokumente nicht dem von den Beschuldigten angestrebten Vermögensvorteil entspricht, kann auf die vorstehend zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung verwiesen werden (vgl. E. 5.1.3). Somit ist in subjektiver Hinsicht auch das Erfordernis der unrechtmässigen Bereicherung erfüllt. 5.1.6.

Wie vorstehend im Rahmen der Sachverhaltserstellung ausgeführt, gingen der Beschuldigten 2 die Vertragsdokumente ohne ihren Willen zu, da der Privatklä- ger diese in ihrer Wohnung vergessen hatte. Die Beschuldigte 2 wurde von der Vorinstanz dementsprechend der unrechtmässigen Aneignung im Sinne von Art. 137 Ziff. 2 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Nach Auffassung der Vorinstanz stellt die Privilegierung der Beschuldigten 2 ein persönliches Merkmal im Sinne von Art. 27 StGB dar, welches bei der Beschuldigten 1 nicht berücksichtigt werden könne (Urk. 131 S. 68). Gemäss Art. 27 StGB werden besondere persönliche Ver- hältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermin- dern oder ausschliessen, bei einem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen. Persönliche Eigenschaften beziehen sich auf schuldspezifische Be- sonderheiten in der Person des Täters bzw. Teilnehmers (BGE 105 IV 182 E. 2a; BSK StGB-FORSTER, a.a.O., Art. 27 N 15). Demgegenüber reicht es bei unrechts- bezogenen, "sachlichen" Merkmalen, welche den objektiven Unrechtsgehalt der Straftat betreffen, dass sie beim Täter gegeben sind und dies für den Teilnehmer oder Mittäter erkennbar war (BGE 95 IV 113 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts

- 39 - 6B_711/2012 vom 17. Mai 2013 E. 7.5.2). So handelt es sich beispielsweise beim Anvertrautsein einer Sache oder eines Vermögenswerts gemäss Art. 138 Ziff. 1 StGB um ein sachliches Merkmal (BSK StGB-FORSTER, a.a.O., Art. 27 N 21 m.w.H.). Vorliegend handelt es sich beim Umstand, dass der Beschuldigten 2 die Vertragsdokumente ohne ihren Willen zugekommen sind, nicht um ein persönli- ches, sondern um ein sachliches Merkmal, welches die Beschuldigte 1 gekannt hat. Somit ist auch die Beschuldigte 1 der unrechtmässigen Aneignung im Sinne von Art. 137 Ziff. 1 und Ziff. 2 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 5.2. Versuchte Erpressung 5.2.1. Die Vorinstanz sprach die Beschuldigten der versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig (Urk. 131 S. 68 ff.). 5.2.2. Die Verteidigung der Beschuldigten 1 beantragt diesbezüglich einen Frei- spruch, wobei sie diesen insbesondere mit der fehlenden Androhung ernstlicher Nachteile in den E-Mails vom 8. Februar 2022 begründet (Urk. 111 Rz. 45 ff.; Urk. 149 Rz. 19). 5.2.3. Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zum Tatbestand der Erpressung und des Versuchs kann auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Ent- scheid verwiesen werden (Urk. 131 S. 68 ff.). 5.2.4. Gemäss erstelltem Sachverhalt hat die Beschuldigte 2 in ihrer E-Mail vom 8. Februar 2022 nicht behauptet, dass ihr effektiv ein Provisionsanspruch zusteht. Auch einen Konnex zwischen der Bezahlung der Provision und dem Unterlassen von Verunglimpfungen sowie der Rückgabe der Dokumente stellte sie nicht her. Selbst wenn die von der Beschuldigten 2 in der E-Mail genannten unterschiedlichen Optionen im Umgang mit den Vertragsdokumenten für sich alleine als Androhung ernstlicher Nachteile zu qualifizieren wären, würde es somit am Kausal- bzw. Moti- vationszusammenhang zwischen den in Aussicht gestellten Nachteilen und der gel- tend gemachten Provision und damit einer allfälligen Vermögensdisposition fehlen. Insbesondere in Verbindung mit der E-Mail der Beschuldigten 2, in welcher diese

- 40 - ihre grundsätzliche Bereitschaft, die vertraulichen Vertragsdokumente Dritten zu- gänglich zu machen, signalisierte, ist jedoch die gleichentags durch die Beschul- digte 1 versandte zweite E-Mail, in welcher dem Privatkläger die Betreibung auf- grund eines nicht bestehenden Provisionsanspruchs und in diesem Zusammen- hang die Verbreitung reputationsschädigender Informationen in Aussicht gestellt wurde, als Androhung ernstlicher Nachteile zu qualifizieren. Wie bereits im Rahmen der Sachverhaltserstellung

ausgeführt, handelt es sich beim Aktienkauf- und Aktienbindungsvertrag um vertrauliche Informationen mit sensiblen Daten, wobei angesichts des sensiblen Tätigkeitsbereichs der H._____ neben einem wirtschaftlichen Schaden auch ein Reputationsschaden entstanden wäre, wenn publik geworden wäre, dass der damalige Manager der Sucht verfallen sei, betrügerisch handle und Dritten vertrauliche Dokumente mit sensiblen Daten zugänglich mache und eine ehemalige Mitarbeiterin die H._____ öffentlich diskreditiere und betreibe. Die Verwirklichung der angedrohten Nachteile wurde von der Bezahlung von 10 % der Aktienkaufsumme, mithin Fr. 637'500.–, abhängig gemacht, womit hinsichtlich der angestrebten Vermögensdisposition ein Motivationszusammenhang besteht. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich, dass sich weder die H._____ noch der Privatkläger von den angedrohten Nachteilen zu einer Vermögensdisposition veranlassen liessen. Die Beschuldigten setzten dabei ihren gemeinsam gefassten Plan in die Tat um, indem die Beschuldigte 2 die Beschuldigte 1 über ihren Besitz der Vertragsdokumente in Kenntnis setzte, die Beschuldigte 1 die Hinterlegung der Dokumente bei der R._____ AG vorschlug, die Beschuldigte 2 diesbezüglich instruierte und diese schliesslich die Vertragsunterlagen bei der R._____ AG hinterlegte. Daraufhin bereitete die Beschuldigte 1 einen Entwurf der E-Mail an N._____ vor, den sie der Beschuldigten 2 per WhatsApp zukommen liess, welche in der Folge die notwendigen Eckdaten bspw. betreffend die Mailand-Reise lieferte und Vorschläge betreffend den Inhalt und den Betreff der E-Mail sowie die Formulierung der Nachrichten einbrachte, die anschliessend von der Beschuldigten 1 übernommen wurden. Schliesslich schickte die Beschuldigte 1 im Einverständnis der Beschuldigten 2 die E-Mail am 8. Februar 2022 um 21:52 Uhr an N._____, M._____ und den Privatkläger. Die Beschuldigten wirkten somit bei der Planung und der Ausführung von Be-

- 41 - ginn weg bewusst und gewollt zusammen, wobei die Initiative ursprünglich von der Beschuldigten 1 ausging, die die R._____ AG als Hinterlegungsort für die Vertragsunterlagen vorschlug. Ohne den Tatbeitrag der Beschuldigten 2 hätte die Beschuldigte 1 jedoch nichts von den abhanden gekommenen Verträgen und deren Inhalt erfahren. Die Beschuldigten wirkten während ihres gesamten Vorhabens in massgebender Weise zusammen, wobei sie jeweils abwechslungsweise wesentliche Beiträge zur Tatausführung leisteten (bspw. Hinterlegung der Vertragsdokumente bei der R._____ AG durch die Beschuldigte 2, Verfassen des Entwurfs der zweiten E-Mail vom 8. Februar 2022 durch die Beschuldigte 1). 5.2.5. Da sowohl die H._____ als auch der Privatkläger die Zahlung an die Beschuldigte 1 verweigerten, obwohl diese zusammen mit der Beschuldigten 2 alles zur Erfüllung des Tatbestands Notwendige unternommen hatte, liegt im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB ein vollendeter Versuch einer Erpressung vor. Im Übrigen kann betreffend die rechtliche Würdigung in objektiver Hinsicht sowie in Bezug auf die Mittäterschaft auf die einlässliche Würdigung durch die Vorinstanz verwiesen werden, welche sich als vollumfänglich zutreffend erweist (vgl. Urk. 131 S. 71 ff.). 5.2.6. Aus den Chatnachrichten der Beschuldigten zeigt sich, dass sie sich intensiv über die Hinterlegung der Vertragsunterlagen bei der R._____ AG sowie über den Inhalt der zweiten E-Mail vom 8. Februar 2022 austauschten, wobei die Beschuldigte 1 wusste und wollte, dass der Privatkläger und die H._____ durch das Vorhalten der Vertragsunterlagen und die Androhung der in der E-Mail genannten Nachteile unter Druck geraten würden. Indem die Beschuldigten die angedrohten Nachteile von der Bezahlung einer unberechtigten Provisionsforderung an die Beschuldigte 1 abhängig machten, handelte diese in Selbstbereicherungsabsicht, wobei sie sich der Unrechtmässigkeit der Bereicherung

bewusst waren und folglich direktvorsätzlich handelten. Im Übrigen ist hinsichtlich des subjektiven Tatbestands auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (vgl. Urk. 131 S. 82 ff.). 5.2.7. Die Beschuldigte 1 ist folglich der versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 42 - C. Diebstahl 1. Anklagevorwurf Der Beschuldigten 1 wird des Weiteren vorgeworfen, Anfang Juli 2022 in der Absicht, sich rechtswidrig zu bereichern, aus der Wohnung von K._____ zwei Taschen, einen Herrenmantel, einen Regenschutz und eine Sonnenbrille entwendet zu haben, um diese für sich zu verwenden, womit sie diesem wissentlich Schaden im Wert von insgesamt Fr. 2'099.– zugefügt habe. 2. Standpunkt der Beschuldigten 1 Die Beschuldigte 1 bestritt bis anhin den Anklagesachverhalt und machte zusammengefasst geltend, keine Gegenstände von K._____ an sich genommen zu haben bzw. habe sie diese auf seine Anweisung hin weggeschmissen, da diese bepinkelt und eingekotet gewesen seien (Urk. D1/9/5 F/A 4; Urk. D1/40/8 S. 5). Im Berufungsverfahren liessen sich weder die Beschuldigte 1 noch ihre Verteidigung zum vorliegenden Anklagesachverhalt vernehmen. 3. Beweiswürdigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.